

Information bei Datenerhebung nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO

BeihilfeOnline, App Beihilfe Freistaat Bayern (nachfolgend kurz „App“)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landesamt für Finanzen
- Zentralabteilung -
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de
Tel.: (0931) 4504 6770

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstl. Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Landesamt für Finanzen
- Datenschutzbeauftragter -
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de
Tel.: (0931) 4504 6767

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3a) Zwecke der Verarbeitung:

Im Rahmen des Beihilfeverfahrens ermöglicht BeihilfeOnline assistentengesteuert die elektronische Erzeugung von Beihilfeanträgen, die Online-Antragstellung mit Upload von zugehörigen Belegen und eine Statusauskunft über den Bearbeitungsstand. Die App ermöglicht es Ihnen über mobile Endgeräte, Beihilfeanträge beim Landesamt für Finanzen elektronisch zu stellen sowie Belege zum Nachweis der in den Beihilfeanträgen geltend gemachten Aufwendungen zu digitalisieren und elektronisch an das Landesamt für Finanzen zu übermitteln.

Ihre Daten werden verarbeitet, um die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen und sonstigen Fällen zu ermöglichen, Rentenbeiträge abzuführen und Gutachterhonorare zu erstatten. Außerdem werden die Daten für die Erstellung diverser Genehmigungen nach der BayBhV benötigt. Darüber hinaus können Ihre Daten im Rahmen gesetzlicher Vorgaben an die Fach- und Rechtsbehörde, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden und Rentenversicherungsprüfern übermittelt werden.

3b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Nutzung des Verfahrens BeihilfeOnline bzw. der App erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Nutzer erteilt seine Einwilligung im Zuge des Registrierungsprozesses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist in diesem Zusammenhang Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 7 DSGVO und Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayDSG. Im Übrigen ergeben sich die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Beihilfeverfahrens aus:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art 9 Abs. 2 Buchstabe a und h, Abs. 3 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Abs. 2 BayDSG (Datenübermittlung an Beratungsärzte mit Einwilligung des Betroffenen)
- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen, Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO und Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayDSG (Beihilfebearbeitung im Auftrag von juristischen Personen außerhalb des originären Zuständigkeitsbereichs des Landesamts für Finanzen)
- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c, e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 96 BayBG, Art. 89 Abs. 4 BayBG, Art. 144 Satz 1 BayBG, Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h, Abs. 3 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 BayDSG (Beihilfebearbeitung im originären Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Finanzen, ggf. unter Einbeziehung der Fach- und Rechtsbehörde)
- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 96 Abs. 4 BayBG, Art. 70 BayHO (Datenweitergabe an die Staatsoberkasse Bayern zur Ermöglichung der Überweisung)
- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c, e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 5 Abs. 4 BayDSG i. V. m. Art. 88 ff. BayHO bzw. i. V. m. § 212a SGB VI, Art. 9 Abs. 2h Abs. 3 DSGVO und Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayDSG (Datenübermittlung an Rechnungsprüfungsbehörden bzw. Rentenversicherungsprüfer)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

- Staatsoberkasse Bayern zur Weiterleitung an Ihr Kreditinstitut, um die Überweisung an Sie vornehmen zu können
- juristische Personen, in deren Auftrag das Landesamt für Finanzen Beihilfe bearbeitet, zur Auszahlung und Erstattung der Beihilfe an den Berechtigten
- Bayer. Rechnungsprüfungsämter und den Bayer. Obersten Rechnungshof gemäß den Anforderungen der Rechnungsprüfungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Rechnungsprüfung
- Rentenversicherungsprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß § 212a SGB VI bei Abführung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen
- Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht
- Beratungsärzte, Amtsärzte und Gutachter im Rahmen von medizinischen Prüfungen mit Einwilligung der Betroffenen
- Prüfungs- und Wartungsdienstleister im Bereich IT bei der Lösung technischer Probleme in Einzelfällen
- Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der Betrieb der Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ) des Freistaats Bayern bzw. des Rechenzentrum Nord als Auftragsverarbeiter
- IBM Deutschland GmbH zur Übermittlung von Daten aus der App an das Landesamt für Finanzen sowie auf Anfrage des Landesamtes für Finanzen zur Übermittlung von Daten, die den Abrechnungsstellen vorliegen.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die in BeihilfeOnline vorgehaltenen Daten werden gelöscht

- bei Deaktivierung des Kontos sowie nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis im Sinne von § 2 BayBhV (z.B. durch Entlassung, Dienstherrnwechsel).
- Belegdaten bei einem gespeicherten Antrag, der noch nicht online gestellt wurde: nach Ablauf von 6 Monaten ab erstmaliger Speicherung des Antrags.
- Belegdaten bei einem online gestellten Antrag: Nach Ablauf von 6 Monaten ab Antragstellung.
- bei Protokolldaten nach Ablauf von 6 Monaten. Nur soweit und solange Protokolldaten für eine Fehlerkorrektur erforderlich sind, sind sie von der Löschung ausgenommen.

Die Löschung der auf dem Mobilgerät in der App vorgehaltenen Antragsdaten kann nur auf Veranlassung des Benutzers selbst erfolgen.

In den eingesetzten elektronischen Verfahren zur Beihilfearbeitung werden elektronisch gespeicherte Beihilfebelege und deren extrahierte Daten gem. Art. 110 Abs. 2 Satz 3 BayBG ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, gelöscht, sofern sie nicht darüber hinaus für die Bearbeitung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden. Weitere Beihilfedaten werden in den eingesetzten elektronischen Verfahren zur Beihilfearbeitung fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem ihre Bearbeitung abgeschlossen wurde, gespeichert (Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG) und dann gelöscht. Ihre in Papier eingesandten Beihilfebelege werden nach 14 Wochen bei Beamten/ Versorgungsempfängern und acht Monaten bei Arbeitnehmern vernichtet.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter <http://www.datenschutz-bayern.de>.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landesamt für Finanzen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Eine gesetzliche Pflicht zur Nutzung von BeihilfeOnline bzw. der App besteht nicht. Sie können einen Beihilfeantrag alternativ auch postalisch stellen. Wenn Sie einen Antrag jedoch mittels BeihilfeOnline bzw. der App stellen wollen, müssen Sie Ihre Daten auch angeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §48 BayBhV. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht positiv bearbeitet werden. Er ist dann abzulehnen.

10. Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden

Im Zuge der Beihilfefestsetzung und -abrechnung können wir außerdem folgende Daten von anderen Stellen erhalten:

- bei der für die technische Abwicklung des Datenaustausches beim Landesamt für Finanzen zuständigen Stelle aus dem Bezügeabrechnungsverfahren VIVA:
Verfahrenskennzeichen; Personalnummer; Stammmnummer; Organisationsnummer; Alte Organisationsnummer (bei Wechsel); Erstellungszahltag; Neuzugangsdatum (Beginn Beihilfeanspruch); Grunddaten des Beihilfeberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen; Bankverbindung; Haushaltsstelle; Grunddaten eines evtl. vorhandenen Bevollmächtigten; Regionkennung; Mitteilung über Rente; KV der Rentner; Versorgungsart; Ruhegehaltsatz 100%; Geburtsdatum; Befristet bis; Ehegatte im öff. Dienst; Gültig ab;; Kennzeichen Ehegatte; Besoldungs- und Vergütungsgruppe gültig ab; Besoldungs- und Vergütungsgruppe; Höhe Versorgungsbezüge; Kennzeichnung des Versorgungsbezuges; Text zur Kennzeichnung des Versorgungsbezuges; Gültig ab bei Art. 84 BayBeamtVG; Familienstand; Sonder- bzw. ZV-Schlüssel; Dieser gültig ab; Anrechnungsschlüssel bei mehreren Einkommen; Anrechnungsschlüssel gültig ab; Teilzeit; Teilzeit gültig ab; Altersteilzeitschlüssel; Altersteilzeitschlüssel gültig ab; Regelung Art. 83 BayBeamtVG; Regelung Art. 83 BayBeamtVG gültig ab; Bezug für Belastungsgrenze aktuelles Jahr; Bezug für Belastungsgrenze aktuelles Jahr gültig ab; Bezug für Belastungsgrenze Vorjahr Jahr; Bezug für Belastungsgrenze Vorjahr Jahr gültig ab; Zähler wie viele Kinder;
- Pflegeberatung Compass GmbH:
Debitorennummer; Kostenanforderungsnummer; Ansprechpartner mit Durchwahl; Rechnungsdatum; Identifikationsnummer beinhaltet Personalnummer; Name; Vorname; Geburtsdatum; Straße/Hausnummer; PLZ/Ort; Beratungsdatum; Kostenanforderung
- Pflegeversicherungen:
Versicherungsnummer; Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit; Anschrift; Beginn und Ende der Pflegetätigkeit; den Pflegegrad, beitragspflichtige Einnahmen nach § 166 Abs. 2 SGB VI
- Fiskalat (Rechtsabteilung des Landesamts für Finanzen, die auf den Freistaat Bayern übergegangene oder abgetretene Schadensersatzansprüche geltend macht)
Info Drittschuldner mit Az. beim Fiskalat
- Krankenhäuser etc. wegen Antrag auf Anschlussheilbehandlung:
Name; Vorname; Anrede; Geburtsdatum; Adresse; Versicherungsdaten; Diagnosen; Abgebende und aufnehmende Einrichtung
- Abrechnungsstellen (über Auftragsverarbeiter IBM Deutschland GmbH) auf Anfrage des Landesamtes für Finanzen:
Rechnungsempfänger, Anschrift des Rechnungsempfängers, behandelte Person, Geburtsdatum, Verwandtschaftskennung, Leistungserbringer, Diagnose, Rechnungsbetrag, Leistungstabelle, Zahnangaben, Minderungen, Rechnungsdatum, Aktenzeichen und Bankverbindung, Unfallkennzeichen, Sachkosten

Auch hinsichtlich dieser Daten gelten die unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Ausführungen.